

## **Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten sowie zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Schuljahrgängen 1-10 im Schuljahr 2020/21 sowie diesbezügliche Regelungen für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024**

Für die meisten Schülerinnen und Schüler haben die Einschränkungen des Schulbetriebs durch die Corona-Pandemie zu Lernrückständen beim Erwerb der Kompetenzen, orientiert an den jeweiligen Kerncurricula der einzelnen Fächer, geführt. Um den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Corona-Pandemie in besonderem Maße von Lernrückständen betroffen sind, den Erwerb der für den weiteren Kompetenzaufbau noch fehlenden Kompetenzen zu ermöglichen, kann ein freiwilliges Zurücktreten gemäß § 11 der Bezugsverordnung zu a eine geeignete Maßnahme darstellen. Für das freiwillige Zurücktreten sowie für die Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe in den Schuljahrgängen 1 bis 10 werden deshalb im Schuljahr 2020/2021 sowie für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024 nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Die Schule berät die Erziehungsberechtigten im Einzelfall. Im Rahmen der Beratung berücksichtigt sie in besonderer Weise die individuellen (auch psychischen) Auswirkungen der Corona-Pandemie, die häuslichen Umstände und die Lern- und Lebensumstände sowie die bisherigen Fördermaßnahmen. Nach wie vor ist zu prüfen, ob möglicherweise andere Ursachen als die pandemiebedingten Lernrückstände für die Leistungsschwäche einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sind und ob das freiwillige Zurücktreten eine geeignete Maßnahme ist, um diesen Ursachen entgegenzuwirken.
2. In Abweichung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 WeSchVO muss der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 vor dem 1. Juni 2021 gestellt sein.
3. Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst am Ende des Schuljahres 2020/2021 (Zeugniskonferenz) entschieden. Um eine Durchmischung der aus Pandemiegründen gebildeten Kohorten und eine massive Überschreitung der Klassenfrequenz der jetzt vorhandenen Klassen zu vermeiden, erfolgt die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens somit nicht im laufenden Schuljahr, sondern erst mit Ende des Schuljahres 2020/2021 und der Klassenbildung zum neuen Schuljahr 2021/2022. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022.
4. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Schuljahrgänge 9 und 10 im Schuljahr 2020/2021 finden die Nrn. 2 und 3 keine Anwendung. Für diese Schülerinnen und Schüler gilt, dass der Antrag abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 der Bezugsverordnung zu a vor dem 1. Mai 2021 gestellt sein muss. Die Klassenkonferenz entscheidet zeitnah über den Antrag. Die Schülerinnen und Schüler, für die die Klassenkonferenz dem freiwilligen Zurücktreten zugestimmt hat, nehmen im Schuljahr 2020/2021 an den Abschlussprüfungen teil, aber aus den Erwägungen in Nr. 3 erfolgt die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erst mit Ende des Schuljahres 2020/2021. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022. Die in den Nrn. 12 und 14 des Bezugsverlasses zu d geltenden Regelungen zur Beendigung des Präsenzunterrichts finden für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge 9 und 10, die das Schuljahr auf Antrag freiwillig wiederholen, keine Anwendung. Die Schule regelt die Art und Weise der Beschulung bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 in eigener Verantwortung.
5. Nichtanrechnung des freiwilligen Zurücktretens mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023

5.1. Abweichend von § 11 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a werden für das **Schuljahr 2020/2021** folgende Regelungen getroffen:

- Ein freiwilliges Zurücktreten in demselben Schuljahrgang und in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen ist auch ein zweites Mal zulässig.
- Ein freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat, ist in diesem Schuljahr ausnahmsweise zulässig.

5.2. Abweichend von § 11 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a ist ein freiwilliges Zurücktreten auch im **Schuljahr 2021/2022** ein zweites Mal möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig freiwillig zurückgetreten ist.

5.3. Abweichend von § 11 Abs. 3 der Bezugsverordnung zu a ist ein freiwilliges Zurücktreten im **Schuljahr 2022/2023** auch möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2020/2021 erstmalig zurückgetreten ist und im Schuljahr 2022/2023 den nächsthöheren Schuljahrgang besucht.

6. Im Falle eines freiwilligen Zurücktretens findet die Regelung gemäß § 11 Abs. 4 der Bezugsverordnung zu a zum Aufrücken am Ende des Schuljahres 2020/2021 keine Anwendung. Auf dem Zeugnis am Ende des Schuljahres 2020/2021 wird unter Bemerkungen Folgendes vermerkt: [Name der Schülerin /des Schülers] wiederholt den xx. Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 freiwillig.

7. Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe mit Auswirkungen auf die Schuljahre 2020/2021 bis 2023/2024 (siehe Anlage)

7.1. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schuljahres 2020/2021** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können den 9. oder 10. Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 abweichend von **§ 26 Abs. 1** der Bezugsverordnung zu c noch einmal wiederholen, auch wenn sie den jeweiligen Schuljahrgang im Schuljahr 2020/2021 bereits wiederholt haben. Das Wiederholen des 9. oder 10. Schuljahrgangs des Schuljahres 2019/2020 im Schuljahr 2020/2021 bleibt somit unberücksichtigt.

7.2. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schuljahres 2021/2022** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können den 9. oder 10. Schuljahrgang im Schuljahr 2022/2023 abweichend von **§ 26 Abs. 1** der Bezugsverordnung zu c noch einmal wiederholen, auch wenn sie den jeweiligen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022 bereits erstmalig wiederholt haben. Das Wiederholen des 9. oder 10. Schuljahrgangs des Schuljahres 2020/2021 im Schuljahr 2021/2022 bleibt somit unberücksichtigt.

7.3. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schuljahres 2020/2021** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können abweichend von **§ 26 Abs. 3** der Bezugsverordnung zu c auch dann den Schuljahrgang 9 oder 10 im Schuljahr 2021/2022 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. oder 9. Schuljahrgang, bereits wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schuljahres 2020/2021 nicht.

7.4. Schülerinnen und Schüler des 9. oder 10. Schuljahrgangs, die **am Ende des Schuljahres 2021/2022** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können abweichend von **§ 26 Abs. 3** der Bezugsverordnung zu c

auch dann den Schuljahrgang 9 oder 10 im Schuljahr 2022/23 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. oder 9. Schuljahrgang, bereits im Schuljahr 2020/2021 wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schuljahres 2021/2022 nicht. Das Wiederholen des 8. oder 9. Schuljahrgangs des Schuljahres 2020/2021 im Schuljahr 2021/2022 bleibt somit unberücksichtigt.

7.5. Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrgangs, die **am Ende der Schuljahres 2022/2023** keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können abweichend von **§ 26 Abs. 3** der Bezugsverordnung zu c auch dann den Schuljahrgang 9 im Schuljahr 2023/2024 wiederholen, wenn sie den vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. Schuljahrgang, im Schuljahr 2021/2022 bereits wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schuljahres 2022/2023 nicht. Das Wiederholen des 8. Schuljahrgangs des Schuljahres 2020/2021 im Schuljahr 2021/2022 bleibt somit unberücksichtigt.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 auf Beschluss der Klassenkonferenz bereits vor In-Kraft-Treten dieses Erlasses freiwillig zurückgetreten sind, sind nur die Regelungen der Nrn. 5 und 7 dieses Erlasses anzuwenden; im Übrigen gilt § 11 der Bezugsverordnung zu a.